

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
nur elektronisch:

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

– Personalservice –

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte
und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
die Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin
für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen
Anstalten

Geschäftszeichen:
IV C 23 - P 5022-1/2019-1-3

Bearbeiter/in:
Frau Schultz
Zimmer: 1099

Telefon: +49 30 9020 2130
Telefax: +49 30 902028 2130
Martina.Schultz@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 5. April 2019

Rundschreiben Fin IV Nr. 19/2019

Stellenbesetzungsverfahren im Land Berlin

hier: Berücksichtigung der dritten Geschlechtsoption in Stellenausschreibungen

Anlage: Information der Bundesagentur für Arbeit

Ende 2018 hat der Gesetzgeber auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2017 reagiert und mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 das Personenstandsgesetz novelliert. Damit besteht die Möglichkeit, das Geschlecht im Geburtenregister nicht nur als „männlich“ oder „weiblich“, sondern auch als „divers“ eintragen zu lassen.

Aus gegebenem Anlass mache ich darauf aufmerksam, dass die Entscheidung auch Auswirkungen auf die Pflichten des Arbeitgebers im Stellenausschreibungsverfahren hat.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Da das Benachteiligungsverbot für Beschäftigte gemäß § 7 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bereits für Personen gilt, die sich für ein Beschäftigungsverhältnis bewerben, und § 11 AGG ergänzend vorschreibt, dass eine Stelle nicht unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ausgeschrieben werden darf, sind die in Stellenausschreibungen verwendeten Formulierungen auf ihre AGG-Konformität zu überprüfen.

Allgemeingültige Regelungen für den Umgang mit dem dritten Geschlecht in Stellenausschreibungen gibt es derzeit noch nicht. Um Stellenausschreibungen AGG-konform zu gestalten, empfehle ich in Anlehnung an die neue Eintragungsmöglichkeit im Geburtenregister den bisher in Stellenausschreibungen nach der Tätigkeitsbezeichnung üblichen Klammerzusatz „(m/w)“ für „männlich“ und „weiblich“ zu erweitern und „(m/w/d)“ zu verwenden. Dabei steht der Buchstabe „d“ für „divers“ und umfasst alle Geschlechtsidentitäten neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht. Die Ausschreibung „(männlich/weiblich/divers)“ ist möglich.

Gemäß § 165 – Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber – Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) sind die Dienststellen verpflichtet, den Arbeitsagenturen freiwerdende und neu zu besetzende Stellen frühzeitig nach einer erfolglosen Prüfung der internen (Nach-)Besetzung zu melden.

Der beigefügten Information der Bundesagentur für Arbeit können Sie entnehmen, dass Stellenausschreibungen auch von den Arbeitsagenturen grundsätzlich nur noch dann veröffentlicht werden, wenn das dritte Geschlecht im Ausschreibungstext berücksichtigt wurde.

Im Auftrag
Jammer